



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Abteilung Kommunales,
Ordnung, Verbraucherschutz
und Migration

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale)
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

Halle, *10*. Feb. 2022

Haushaltssatzung der Stadt Halle (Saale) für das Jahr 2022

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen:
206.4.1-10402-HAL-HH2022

Zur vorgelegten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 ergeht folgende Entscheidung:

Bearbeitet von:
Herrn Krauß

Uwe.Krauss@
lvwa.sachsen-anhalt.de
Tel.: (0345) 514-1238
Fax: (0345) 514-1414

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2022 wird abgesehen.
2. Die Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nur bis zu einer Höhe von 66.620.500 € erteilt. Im Übrigen wird die Genehmigung versagt.
3. Der genehmigungspflichtige Anteil der Verpflichtungsermächtigungen wird nur in Höhe von 169.262.600 € genehmigt. Im Übrigen wird die Genehmigung versagt. Somit können Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre bis zu einer Gesamthöhe von 236.538.700 € eingegangen werden.
4. Die Genehmigung zu 3. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass Verpflichtungsermächtigungen bei neuen geförderten Investitionsvorhaben erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Fördermittelbescheide bei der Stadt vorliegen.

Hauptsitz:
Ernst-Karnieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1810
IBAN:
DE218 100 0000 008100 15 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Die Landesregierung bittet:
Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere!
Gemeinsam gegen Corona.

5. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird nur bis zu einer Höhe von 418.000.000 € genehmigt. Im Übrigen wird die Genehmigung versagt.
6. Die Genehmigung zu 5. ergeht unter der Auflage, dass die Stadt Halle (Saale) bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2022 monatlich über den Stand der tatsächlichen Höhe der Liquiditätskredite zu berichten hat.

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat am 22.12.2021 die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 beschlossen. Mit Schreiben vom 23.12.2021, hier eingegangen am gleichen Tag, legte die Stadt dem Landesverwaltungsamt die Haushaltssatzung zur Prüfung und Genehmigung vor.

Genehmigungspflichtige Bestandteile der Haushaltssatzung 2021 sind der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, ein Teilbetrag der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sowie der veranschlagte Höchstbetrag der Liquiditätskredite.

In ihren Berichten vom 13.01.2022 und 26.01.2022 reichte die Stadt auf Anforderung ergänzende Unterlagen zum Haushalt nach. Letztmalig mit Schreiben vom 28.01.2022 stimmte die Stadt einer Fristverlängerung für die Prüfung des von ihr eingereichten Genehmigungsantrages zum Haushalt 2022 bis zum 11.02.2022 zu.

Der Stadt Halle (Saale) wurde Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Entscheidung Stellung zu nehmen. Hiervon machte die Stadt in einer Beratung am 02.02.2022 sowie mit Bericht vom 08.02.2022 Gebrauch.

II.

1)

Nach § 98 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA ist der Ergebnishaushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist er ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen.

Der Ergebnisplan weist im Haushaltsjahr 2022 ein Defizit von ca. 21,7 Mio. € aus, dies ist im Vergleich zum - allerdings unrealistischen - Planansatz im Jahr 2021 eine drastische Verschlechterung um ca. 32,2 Mio. €.

Während die Stadt Halle (Saale) in den Jahren 2017-2019 beim Jahresergebnis noch Überschüsse von insgesamt ca. 5,0 Mio. € ausweisen konnte, sind in den Jahren 2020 (ca. -5,8 Mio. €) und 2021 (Prognose: ca. -11,0 Mio. €) erhebliche Defizite zu verzeichnen.

Laut Vorbericht will die Stadt das Defizit im Jahr 2022 durch eine Entnahme aus der ordentlichen Ergebnissrücklage decken und so den Haushaltsausgleich erreichen. Auf meine Anforderung hat die Stadt hierzu mit Schreiben vom 13.01.2022 nähere Angaben gemacht. Demnach verbleibt nach Auflösung der Rückstellung Heide-Süd (48,7 Mio. €) unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Vergleichssumme (19,5 Mio. €) im beigelegten Streit mit der Bundesrepublik Deutschland ein Betrag von 29,2 Mio. €, welcher im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 der ordentlichen Ergebnissrücklage zugeführt werden soll. Hierdurch kann der geplante Fehlbetrag des Jahres 2022 durch eine Entnahme aus der ordentlichen Ergebnissrücklage vollständig gedeckt werden, daher ist gemäß § 98 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA der Haushalt 2022 als ausgeglichen anzusehen.

Gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 KomHVO hat sich die mittelfristige Ergebnisplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Sie ist für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen zu planen (§ 90 Abs. 3 S. 2 KVG LSA). Laut der mittelfristigen Ergebnisplanung der Stadt wird auch für die Jahre 2023 und 2024 jeweils ein negatives Jahresergebnis erwartet, im Jahr 2025 soll hingegen ein geringfügiger Überschuss entstehen.

Das kumulierte Jahresergebnis im Jahr 2025 beläuft sich auf ca. -47,4 Mio. €. Die Ergebnissrücklage steht mangels Masse nicht zur Verfügung, um diese Fehlbeträge zu decken.

Auch die mittelfristige Finanzplanung hat sich nach § 8 Abs. 3 S. 1 KomHVO am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen. Gegen diesen Grundsatz verstößt die Stadt Halle (Saale), da in ihrer mittelfristigen Finanzplanung der Gesamtbetrag der Auszahlungen in den Jahren 2023 bis 2025 jeweils den Gesamtbetrag der Einzahlungen übersteigt.

Laut der vorliegenden Planung fehlen der Stadt im Zeitraum 2022-2025 Deckungsmittel in Höhe von ca. 81,7 Mio. €.

So weist der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Haushaltsjahr 2022 ein Defizit in Höhe von ca. 2,7 Mio. € aus. Im Vergleich zum realitätsfernen Vorjahresansatz bedeutet dies eine Verschlechterung um ca. 28,1 Mio. €. Für die Folgejahre 2023-2025 werden hingegen wiederum

beträchtliche Überschüsse prognostiziert; allerdings hat die Stadt hierbei u.a. sehr optimistische Aufwüchse bei den Steuereinzahlungen zu Grunde gelegt.

Nachteilig auf die zukünftige Finanzlage der Stadt Halle (Saale) wirken sich auch die weiterhin geplanten enormen Kreditaufnahmen für Investitionen aus. Dies führt zu steigenden Belastungen des städtischen Haushaltes aufgrund der zusätzlich zu erwirtschaftenden Zins- und Tilgungsleistungen.

Im Falle überhöhter Liquiditätskredite im Sinne des § 110 Abs. 2 KVG LSA besteht nach § 100 Abs. 5 KVG LSA die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Der Stadtrat hatte in der Sitzung am 29.01.2020 einen Beschluss über ein Konsolidierungskonzept zum Abbau der Liquiditätskredite gefasst. Hierbei wurde ein Umschuldungskonzept mit einer Laufzeit von 30 Jahren beschlossen, wodurch angehäuften Liquiditätskredite im Umfang von insgesamt 210 Mio. € abgebaut werden sollen.

Unter Berücksichtigung des genehmigungsfreien Betrages von ca. 156,3 Mio. € und des durch das bestehende Umschuldungskonzept umfassten Betrages von 210 Mio. € verbleibt aktuell neben dem ausstehenden Nachweis der Erwirtschaftung der Tilgungsraten für die Umschuldung ein weiterer offener Betrag von ca. 81,7 Mio. €, dessen Rückführung durch ein neuerliches Konsolidierungskonzept vom Stadtrat beschlossen werden müsste. Ein derartiges Konsolidierungskonzept wurde jedoch bislang von der Stadt nicht erstellt und beschlossen.

Laut dem Runderlass des MI LSA vom 09.12.2021 („Haushaltskonsolidierung nach § 100 Abs. 3 bis 5 KVG LSA unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemielage“) sollen die Kommunalaufsichtsbehörden die Nichterfüllung der Vorgaben des § 100 Abs. 5 KVG LSA ausnahmsweise im Jahr 2022 auf Antrag der Kommune dulden, wenn aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie die Kommune kein Konsolidierungskonzept erstellen will. Voraussetzung hierfür ist jedoch die glaubhafte Darstellung der coronabedingten Mindererträge und Mehraufwendungen. Außerdem ist eine entsprechende Beschlussfassung der Vertretung zur Antragstellung auf Zulassung einer Ausnahme erforderlich.

Die Stadt Halle (Saale) hat mit den Haushaltsunterlagen weder einen entsprechenden Antrag noch antragsbegründende Unterlagen hier vorgelegt. Auch ist ein erheblicher Teil des Aufwuchses (z.B. Auszahlungen bezüglich des Vergleiches zu Heide-Süd) unabhängig von pandemischen Einflüssen mangels eigener Vorsorge entstanden. Der Stadt wurde jedoch die Möglichkeit der Nachholung eines Antrages entsprechend dem o.g. Runderlass nebst Herbeiführung des erforderlichen Stadtratsbeschlusses empfohlen.

In seiner Sitzung am 26.01.2022 hat der Stadtrat daraufhin den Auftrag erteilt, einen Antrag auf Duldung des Verzichts zur Erstellung und Umsetzung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes zu stellen. Mit Schreiben vom 26.01.2022 erfolgte dieser Antrag unter Beifügung einer Auflistung pandemiebedingter Mindererträge und Mehraufwendungen zuzüglich Erstattungen durch Land und Bund.

Da nähere Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Auflistung fehlten, wurde die Stadt gebeten, detaillierte Angaben zu den einzelnen Positionen der Auflistung nachzureichen. Dies ist jedoch nicht erfolgt, auch im Erörterungsgespräch am 02.02.2022 mit Vertretern der Stadt wurden diesbezüglich keine stichhaltigen Erklärungen abgegeben. Vielmehr ist bezüglich der dem Stadtrat vorgelegten Unterlagen festzustellen, dass die verschiedenen Kompensationsleistungen durch Bund und Land nicht vollständig berücksichtigt worden sind. Es fehlen die Erstattungen nach dem Gesetz für einen erleichterten Zugang zur sozialen Sicherung wegen der Corona-Pandemie vom 27.03.2020 und dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom 06.10.2020. Unter Einrechnung dieser Kompensationszahlungen ist für das Jahr 2020 kein Mehrbedarf und für das Jahr 2021 nur ein geringfügiger herleitbar. Auch die für das Jahr 2022 vage prognostizierten Belastungen stehen in keinem Verhältnis zu dem zusätzlichen Liquiditätsbedarf. Somit lassen sich vorliegend keine nachvollziehbaren Gründe erkennen, die es rechtfertigen könnten, der gesetzlichen Konsolidierungspflicht gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA nicht nachzukommen.

Gerade in den Fällen, in denen mit der Inanspruchnahme von Rückstellungen, die selbst nicht mit entsprechender Liquidität hinterlegt sind, hohe konsumtive Auszahlungen einhergehen, liegt es auf der Hand, dass die erforderliche Liquidität notfalls durch konsolidierende Maßnahmen zu erwirtschaften sind.

Eine Beanstandung des Beschlusses der Stadt Halle (Saale) über die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wäre auf Grund der festgestellten Rechtsverletzungen folgerichtig. Gleichwohl habe ich im Rahmen des mir zustehenden Ermessens entschieden, von einer Beanstandung abzusehen. Angesichts der besonderen Herausforderungen der Stadt erscheint es im öffentlichen Interesse geboten, den Vollzug der Haushaltssatzung unter Einschränkungen zu ermöglichen. Dabei wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadt in Abkehr zur Verfahrensweise des Vorjahres realistische Haushaltsansätze zu Grunde gelegt hat und damit die tatsächliche Finanzsituation aufzeigt. Mit der teilweisen Versagung der Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite und der Kreditemächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bestehen kommunal-aufsichtliche Mittel, die kurzfristig einer weiteren Verschlechterung der finanziellen Lage zumindest ansatzweise entgegenwirken können. Auch hierdurch wird der Stadt als Gesamtheit – sowohl dem Stadtrat als auch der Verwaltung – hinreichend verdeutlicht, dass ein fortwährendes rechtswidriges Finanzgebaren ohne Rücksicht auf zukünftige Generationen keine öffentliche Akzeptanz erfährt.

Zudem hätte eine Beanstandung erhebliche negative Auswirkungen auf die Finanzierung der bereits laufenden umfangreichen Investitionsvorhaben, da die Stadt zur Weiterführung dringend auf die Aufnahme von Investitionskrediten angewiesen ist.

Die Entscheidung ergeht letztlich in der konkreten Erwartung, dass die Stadt sich ihrer Verantwortung zur Wiedererlangung der finanziellen Leistungsfähigkeit bewusst wird und hierfür spätestens mit der kommenden Haushaltssatzung nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen beschließt, da anderenfalls eine Vollziehbarkeit des Haushaltes nicht mehr zu verantworten ist.

2)

Nach § 108 Abs. 2 S. 1 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Kreditgenehmigung soll gemäß § 108 Abs. 2 S. 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen (§ 108 Abs. 2 S. 3 KVG LSA).

Eine dauernde Leistungsfähigkeit setzt zunächst voraus, dass die Kommune aus den Erträgen alle Aufwendungen decken und somit den gesetzlichen Mindestanspruch an einen ordnungsgemäßen Haushalt sichern kann und demnach grundsätzlich ihr Eigenkapital dauerhaft erhält. Mit Blick auf die aktuelle Ergebnisplanung der Stadt in den Jahren 2022-2024 und den hier ausgewiesenen Jahresfehlbeträgen bestehen große Bedenken, ob dies vorliegend noch angenommen werden kann.

Die Prüfung der geordneten Haushaltswirtschaft beinhaltet darüber hinaus auch eine umfassende Betrachtung und Berücksichtigung der aktuellen und künftigen finanziellen Entwicklung der Kommune. Hierbei ist insbesondere die Entwicklung des Liquiditätssaldos und damit des Finanzmittelbestandes als geeignetes und aussagekräftiges Instrument heranzuziehen. Mit dem sich abzeichnenden Trend einer stetig sinkenden Höhe des Finanzmittelbestandes in den Jahren 2022-2025 verdeutlicht der vorgelegte Finanzplan, dass die Zahlungsfähigkeit der Stadt nur unter Verstoß gegen rechtliche Vorgaben durch zusätzliche Liquiditätskredite sichergestellt werden kann.

Die Schuldendienstquote 2022 beläuft sich aktuell auf ca. 9,3% und liegt damit nur noch knapp unterhalb der 10%-Marke, die allgemein als Belastungsgrenze für kommunale Haushalte angesehen wird. Hierbei ist nicht außer Acht zu lassen, dass durch die weiterhin als außergewöhnlich zu betrachtende Zinssituation der durch Zinszahlungen verursachte Anteil am

Schuldendienst erheblich reduziert ist. Im Falle einer Anhebung des Zinsniveaus sind daher erhebliche Aufwüchse zu erwarten.

Der Soll-Schuldenstand durch Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beträgt zum Jahresende voraussichtlich ca. 357,6 Mio.€, dies entspricht einer immensen Pro-Kopf-Verschuldung von 1.503 €. Hier wirkt sich die geplante beträchtliche Nettoneuverschuldung von ca. 44,9 Mio. € entsprechend negativ aus. Angesichts der weiterhin absehbaren Kreditaufnahmen zeichnet sich mittelfristig ein generelles Hindernis für die Aufnahme weiterer Investitionskredite ab.

Laut dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 09.03.2017 (Haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen für die Genehmigung von Kreditaufnahmen in Zeiten der Niedrigzinsphase) kann die Aufnahme von Investitionskrediten auch für finanzschwache Kommunen von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde dann genehmigt werden, wenn es sich um unabwiesbare bzw. unaufschiebbare Investitionsvorhaben handelt und alle übrigen Finanzierungsquellen ausgeschöpft sind. Insbesondere wegen der nur unter Rückgriff auf erheblich überhöhte Liquiditätskredite möglichen Sicherstellung ihrer Zahlungsfähigkeit ist die Stadt Halle (Saale) als finanzschwach im Sinne des o.g. Erlasses anzusehen. Allerdings sind für wesentliche bereits laufende Investitionsvorhaben in den vergangenen Jahren Verpflichtungsermächtigungen genehmigt worden, so dass die im Haushaltsjahr 2022 anstehende Finanzierung abzusichern ist.

Bei neu geplanten Investitionen, für die bislang auch keine Fördermittel in Aussicht stehen, kommt nur bei Vorliegen einer sachlichen und zeitlichen Unabwiesbarkeit die Genehmigung von Kreditaufnahmen in Betracht. In Anlage 1 sind alle neuen ungeförderten Bauvorhaben aufgeführt, die entsprechend vorliegender Unterlagen nicht als unabwiesbar einzustufen sind. Hierfür sind im Haushaltsjahr 2022 Auszahlungen von 4.313.500 € veranschlagt.

Des Weiteren zu beachten sind ungeförderte Baumaßnahmen mit Beginn im Jahr 2021, deren Unabwiesbarkeit die Stadt im Laufe des Jahres 2021 nicht nachweisen konnte (siehe Anlage 2). Hierfür sind im Haushaltsjahr 2022 Auszahlungen von 6.646.300 € vorgesehen.

Demnach ergibt sich aus den Bauvorhaben der Anlagen 1 und 2 ein Auszahlungsbetrag im Haushaltsjahr 2022 von insgesamt 10.959.800 €.

Da Nachweise über die zeitliche und sachliche Unabwiesbarkeit dieser Vorhaben bisher nicht vorliegen, kann die beantragte Genehmigung der Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vollumfänglich erfolgen, die Kreditermächtigung wird deshalb in Höhe von 66.620.500 € genehmigt. Eine Genehmigung unter einer Bedingung, wie noch im letzten Jahr praktiziert, kommt hingegen nicht mehr in Betracht. Die dauerhafte Außerachtlassung des Stadtrates als Budgetverantwortlichen bei der Grundsatzentscheidung, für

welche Investitionsvorhaben die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel eingesetzt werden, widerspricht den gesetzlich vorgesehenen Zuständigkeiten. Angesichts des absehbaren Überschreitens der für Kreditaufnahmen geltenden Belastungsgrenze bedarf es vielmehr einer generellen Priorisierung, die durch die Verwaltung nicht erfolgen kann.

3)

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde in der Haushaltssatzung 2022 auf 287.570.100 € festgesetzt.

Gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE) insoweit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Entsprechend dem Haushalt 2022 ergibt sich folgendes Bild:

Beträge in €

	2022	VE kassenwirksam in		
		2022	2023	2024
Verpflichtungsermächtigung	287.570.100	133.654.300	79.140.900	74.774.900
vorgesehene ordentliche Kreditaufnahmen		66.615.400	78.843.700	97.474.900
Genehmigungspflichtige Verpflichtungsermächtigung		66.615.400	78.843.700	74.774.900

Demzufolge ist der in der Haushaltssatzung 2022 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von insgesamt 220.234.000 € genehmigungspflichtig.

Wegen der präjudizierenden Wirkung der Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen hat die Kommunalaufsicht hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit die gleichen Voraussetzungen zu prüfen wie bei der Genehmigung einer Kreditermächtigung für Investitionen.

Wie oben bereits dargelegt, ist bei der Stadt Halle (Saale) in den künftigen Jahren des Finanzplanungszeitraums von einer weggefallenen Leistungsfähigkeit auszugehen. Daher kann die Genehmigung für den genehmigungspflichtigen Teil der Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt werden.

Bei neu geplanten Investitionen kommt analog wie bei den Investitionskrediten nur bei Vorliegen einer sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit eine Genehmigung in Betracht.

Bei den in Anlage 1 aufgeführten neuen ungeforderten Bauvorhaben, die bislang nicht als unabweisbar einzustufen sind, beläuft sich der Gesamtbetrag der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen auf 22.466.700 €. Bei den ungeforderte Baumaßnahmen mit Beginn im Jahr 2021 (Anlage 2) beträgt dieser Wert insgesamt 28.504.700 €. Die Summe hieraus ergibt 50.971.400 €, in Höhe dieses Betrages wird die Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teils der Verpflichtungsermächtigungen versagt.

4)

Die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen kann gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer aufschiebenden Bedingung verbunden werden, mit welcher die Genehmigung vom Eintritt eines bestimmten zukünftigen Ereignisses abhängt.

Die aufschiebende Bedingung stellt sicher, dass angesichts der fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt die Aufnahme neuer Kreditverpflichtungen in den Folgejahren nur noch zur Eigenmittelfinanzierung bei in erheblichem Umfang geförderten Investitionen erfolgt.

Im Ergebnis der erfolgten Ermessensausübung zeigt sich, dass ein kommunalaufsichtliches Einschreiten in Form einer aufschiebenden Bedingung geeignet, erforderlich und notwendig ist, um sicherzustellen, dass eine künftige Kreditaufnahme nur als letztes Mittel eingesetzt und so die finanzielle Lage der Stadt nicht zusätzlich verschärft wird.

5)

In der Haushaltssatzung 2022 ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit auf 448,0 Mio.€ festgesetzt worden, im Vergleich zur Festsetzung des Vorjahres bedeutet dies eine Zunahme um 30,0 Mio.€.

Gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA besteht eine Genehmigungspflicht für die Liquiditätskredite, sofern deren Höchstbetrag ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt. Hierdurch soll einerseits das permanente Überschreiten der Genehmigungsgrenze für Liquiditätskredite unterbunden sowie des Weiteren einem stetigen Aufwuchs bei der Gesamthöhe der Liquiditätskredite begegnet werden. Der für das Jahr 2022 festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite entspricht ca. 57,3% der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan und ist somit genehmigungspflichtig.

Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite kann nur erfolgen, wenn bei der Stadt Halle (Saale) ein entsprechender Liquiditätsbedarf aufgrund von Kassenbestandsschwankungen besteht. Dieser Bedarf ist durch die Stadt mittels eines Liquiditätsplanes nachzuweisen. Die Stadt Halle (Saale) hat den Haushaltsunterlagen keine Liquiditätsplanung beigefügt, diese wurde mit Schreiben vom 13.01.2022 jedoch in grafischer Form nachgereicht. Hieraus lässt sich entnehmen, dass aufgrund einzelner Auszahlungsspitzen in den Monaten Juni, September und Oktober der festgesetzte Liquiditätskreditrahmen vollständig in Anspruch genommen werden soll.

Die unter Ziffer 1) ausgeführten Erkenntnisse zur notwendigen Höhe der Liquiditätskredite stehen im Widerspruch zu den Darlegungen der Stadt Halle (Saale) im Zusammenhang mit der Erstellung des Nachtragshaushaltes 2020, als die Stadt eine Erhöhung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite von 350,0 Mio. € auf 418,0 Mio. € als pandemiebedingt beantragt hatte. Der dabei geltend gemachte Mehrbedarf von 68,0 Mio. € hat damals offensichtlich nicht bestanden.

In Bezug auf das Jahr 2021 lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung sämtlicher Kompensationszahlungen ebenfalls kein erheblicher pandemiebedingter Mehrbedarf belegbar ist. Gleichwohl hat die Stadt in ihren Unterlagen einen entsprechenden Mehrbedarf fortgeschrieben, so dass eine Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite meinerseits erneut in Höhe von 418,0 Mio. € erfolgte.

Ist schon eine Steigerung von 68,0 Mio. € durch pandemiebedingte Einflüsse in den Vorjahren nicht plausibel, kommt angesichts des Finanzgebarens der Stadt eine weitere Erhöhung des Höchstbetrages um nochmals 30,0 Mio. € aufgrund vager Angaben nicht in Betracht.

Ein Bedarf im Sinne des Runderlasses des MI LSA vom 23.02.2015 (Hinweise zur Genehmigung von Liquiditätskrediten durch die Kommunalaufsichtsbehörden) setzt nach dem Willen des Gesetzgebers zur Eingrenzung ausufernder Liquiditätskredite voraus, dass das prognostizierte Auszahlungsverhalten den rechtlichen Anforderungen entspricht. Vorliegend bedeutet dies, dass Auszahlungen nur geleistet werden, sofern diese rechtlich verpflichtend oder zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Eine in diesem Sinne auszubringende haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 27 KomHVO hat der Bürgermeister in der geführten Erörterung bereits zugesagt. Mögliche Reduzierungen von Auszahlungen und Erhöhungen von Einzahlungen sind bei der Bedarfsermittlung zwingend entsprechend zu berücksichtigen.

Der nicht genehmigte Betrag von 30,0 Mio. € entspricht ca. 4% der geplanten Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit. Bei strikter Anwendung einer hauswirtschaftlichen Sperre ist dieser Betrag kompensierbar, zumal der Stadt auch Optionen zur kurzfristigen Steigerung der Einzahlungen zur Verfügung stehen, zum Beispiel durch eine Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B.

Unter Anwendung dieser Grundsätze ist ein überhöhter Liquiditätskreditbedarf der Stadt nicht belegt, so dass eine Genehmigung hierzu nicht zu erteilen ist.

6)

Die Genehmigung zu Ziffer 5. kann gemäß § 36 Abs. 1 VwVfG mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn diese sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Die verfügte Auflage gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG, durch welche die Stadt zu einer monatlichen Berichterstattung über die tatsächliche Höhe der aufgenommenen Liquiditätskredite verpflichtet wird, ist zur Kontrolle des Standes der Ausschöpfung des Liquiditätskreditrahmens angezeigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die unter 1., 4. und 6. getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Gegen die unter 2., 3. und 5. getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Halle erhoben werden.

Hinweise:

- Um die Vollziehbarkeit des Haushalts herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Stadt Halle (Saale). Diese kann der Bürgermeister nur abgeben, wenn der Stadtrat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Es wird gebeten, den Beschluss dem Landesverwaltungsamt unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen.
- Die vom Bürgermeister zu erlassende haushaltswirtschaftliche Sperre ist hier umgehend anzuzeigen.
- Die Stadt darf Zuschüsse an Unternehmen nur leisten, wenn diese keine Beihilfe darstellen oder im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens durch die EU-Kommission genehmigt worden sind.

- Zu den Wirtschaftsplänen und zum Stellenplan bleiben gesonderte Verfügungen vorbehalten.

Im Auftrag



Dr. Preuß

Anlage

Anlage 1

Neue ungeförderte Baumaßnahmen im Jahr 2022

Angaben in €

	Einzahlungen	Auszahlungen	Gesamtkosten	VE 2022
Stützwand Berliner Chaussee	0	288.200	569.300	281.100
Stützmauer Franzosenweg	0	0	208.500	208.500
Ersatzneubau Brücke zum Kanal	0	77.200	2.767.900	2.290.700
Ersatzneubau Reidebachbrücke W.-Grothe-Straße	0	76.200	422.400	346.200
Konservatorium G.F. Händel	0	1.605.000	1.905.000	300.000
Kita Dölauer Straße 65, Sanierung/Umbau	0	919.400	4.099.100	3.179.700
Kita Kanena, Anbau	0	712.500	1.550.000	837.500
Kita Goldenes Schlüsselchen/Entdeckerland, Außenanlagen	0	375.000	850.000	475.000
GS Radewell, Sporthalle	0	0	1.000.000	600.000
GS Dölau, Sporthalle	0	0	2.000.000	800.000
GS Dölau, Erweiterungsbau	0	30.000	2.800.000	2.770.000
Schülerweiterung Standort Kastanienallee	0	200.000	10.532.7000	6.708.000
Sporthalle für neues Gymnasium im Stadtgebiet	0	30.000	2.800.000	2.770.000
FOS Salzmann, Sporthalle	0	0	2.400.000	900.000
Gesamtsumme	0	4.313.500	33.904.900	22.466.700

Anlage 2

Ungeförderte Baumaßnahmen mit Beginn im Jahr 2021, deren Unabweisbarkeit bislang nicht nachgewiesen worden ist

Angaben in €

	Einzahlungen	Auszahlungen	Gesamtkosten	VE 2022
Sanierung der GS Westliche Neustadt	0	4.202.300	10.174.000	4.431.700
Neubau Gymnasium im Stadtgebiet	0	800.000	15.445.000	14.600.000
Neubau Turnhalle Silberhöhe	0	200.000	4.930.000	700.000
Neubau Turnhalle Neustadt	0	200.000	4.930.000	700.000
Sanierung der Turnhalle GS Am Ludwigsfeld	0	105.000	1.155.000	420.000
Sanierung der GS Südstadt	0	514.000	10.798.600	571.000
Sanierung der GS Radewell	0	0	1.500.000	445.000
Sporthalle Ottostraße	0	100.000	2.100.000	700.000
4. IGS Grasnelkenweg	0	445.000	8.657.000	500.000
Sporthalle Grasnelkenweg	0	0	2.800.000	970.000
FÖS A. Lindgren Lamprecht-Str.	0	80.000	6.817.600	2.200.000
Sanierung Dessauer Brücke	0	0	2.376.900	2.267.000
Gesamtsumme	0	6.646.300	71.684.100	28.504.700



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Stadt Halle (Saale)
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

Halle, 16 Feb. 2022

Haushaltssatzung der Stadt Halle (Saale) für das Jahr 2022

hier: Genehmigungsverfügung vom 10.02.2022

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen:
206.4.1-10402-MAL-HH2022

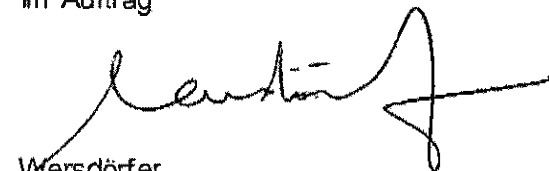
Mit Schreiben vom 15.02.2022 haben Sie mich über einen versehentlichen Rechenfehler in meiner Verfügung vom 10.02.2022 informiert. Aufgrund dessen ändere ich Ziffer 3. wie folgt:

Bearbeitet von:
Herrn Krauß

Uwe.Krauss @
lvwa.sachsen-anhalt.de
Tel.: (0345) 514-1238
Fax: (0345) 514-1414

3. Der genehmigungspflichtige Anteil der Verpflichtungsermächtigungen wird nur in Höhe von 169.262.600 € genehmigt. Im Übrigen wird die Genehmigung versagt. Somit können Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre bis zu einer Gesamthöhe von 236.598.700 € eingegangen werden.

Im Auftrag


Wersdörfer

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur**

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Die Landesregierung bittet:
Machen Sie mit- Impfen schützt Sie und andere!
Gemeinsam gegen Corona.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE2181000000081001500